sign-me
Signiert von Thomas Bantel
am 23.10.2026

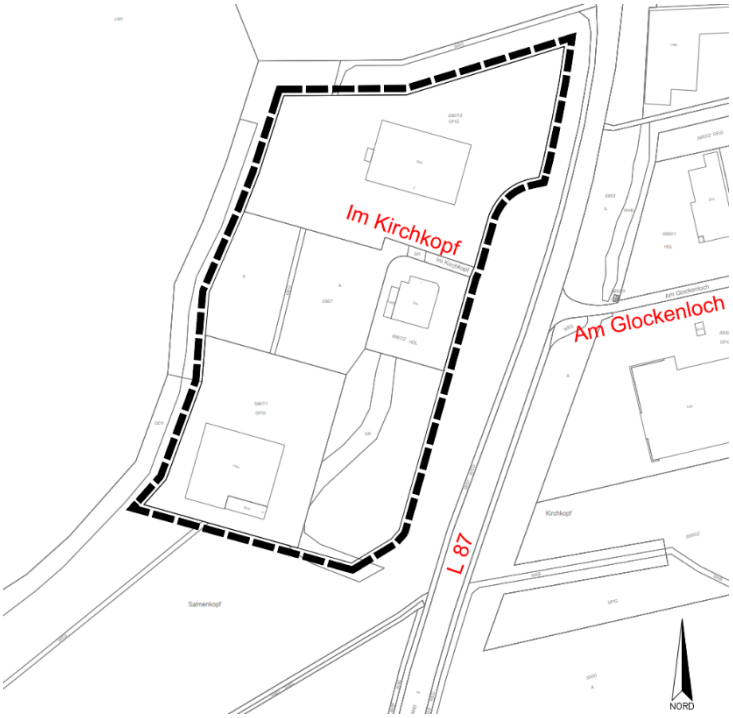
Stadt Rheinau

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung Bebauungsplan "L87 - West" in Rheinau, Stadtteil Freistett (Deckblatt)

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2026 auf Empfehlung des Bezirksbeirats Freistett vom 22.09.2026 die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplans mit Bebauungsvorschriften „L87 - West" im Stadtteil Freistett (Deckblatt) mit Stand vom 17.08.2026 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Bebauungsvorschriften ergibt sich aus dem folgenden, unmaßstäblichen Kartenausschnitt:



Der geänderte Bebauungsplan mit Bebauungsvorschriften „L87-West“ im Stadtteil Freistett (Deckblatt) tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Bebauungsvorschriften und seiner Begründung beim Bauamt der Stadt Rheinau, Rheinstraße 46, Rathaus II, 77866 Rheinau-Freistett, während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Rheinau unter https://www.rheinau.de/bauleitplanung zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rheinau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Rheinau geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann, auch nach Ablauf der Frist, auf diese Verletzung berufen.

Rheinau, den 22.10.2026

Christian Francken
Bürgermeister

<u>Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleiplänen.</u>
Gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung der Stadt Rheinau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, gilt als Tag der Bekanntmachung der Erscheinungstag des Amtsblatts „Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau“.